



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 27.04.2020

### **Gambischer Vergewaltiger in Memmingerberg – Zeitraum zwischen Eintritt der vollziehbaren Ausreisefrist und der haftauslösenden Tat/Abschiebung nach Ende der Haftstrafe**

Im Juli 2018 vergewaltigte ein gambischer Asylbewerber in Memmingerberg eine 21-jährige Stewardess, als sich diese mit dem Fahrrad auf dem Weg zu Arbeit befand. Inzwischen wurde der Gambier zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten verurteilt.

In ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD; Drs. 18/2381) teilt die Staatsregierung mit, dass der Betroffene vor der Tat bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und seit dem 11.04.2018 vollziehbar ausreisepflichtig ist. Sein Asylantrag wurde mit Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 29.03.2018 abgelehnt. In ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD; Drs. 18/5523) vom 07.02.2020 teilt die Staatsregierung weiter mit, dass für eine Rückführung des gambischen Staatsangehörigen in dem Zeitraum zwischen Eintritt der vollziehbaren Ausreisefrist und der haftauslösenden Tat die für eine Abschiebung notwendigen Reisedokumente fehlten.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welcher Zeitraum lag zwischen Eintritt der vollziehbaren Ausreisefrist und der haftauslösenden Tat? ..... 2
2. In welcher Justizvollzugsanstalt (JVA) verbüßt der Täter seine Freiheitsstrafe? ..... 2
- 3.1 Wird der Täter nach Entlassung aus der Haft abgeschoben werden? ..... 2
- 3.2 Stehen die für die Abschiebung notwendigen Dokumente mittlerweile bereit? ..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 22.06.2020

**1. Welcher Zeitraum lag zwischen Eintritt der vollziehbaren Ausreisefrist und der haftauslösenden Tat?**

Der Zeitraum betrug etwas mehr als drei Monate.

**2. In welcher Justizvollzugsanstalt (JVA) verbüßt der Täter seine Freiheitsstrafe?**

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das die Identifizierbarkeit von Einzelpersonen durch den Fragesteller oder auch durch Dritte, denen die Angaben aufgrund der vorgesehenen Drucklegung offengelegt werden, ermöglicht, ist weder dargelegt noch sonst erkennbar.

**3.1 Wird der Täter nach Entlassung aus der Haft abgeschoben werden?**

Wenn die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Betroffene aus der Haft abgeschoben werden. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, wird vor der Abschiebung geprüft werden.

**3.2 Stehen die für die Abschiebung notwendigen Dokumente mittlerweile bereit?**

Ja.